

KJM und FSF

Jugendmedienschutz im Fernsehen

In einem engen Verständnis umfasst der Jugendmedienschutz alle restriktiv-bewahrenden Maßnahmen, mit denen Kinder und Jugendliche vor schädlichen Medieninhalten geschützt werden sollen. Weiter gefasst beinhaltet er auch (medien-) pädagogische Bemühungen, die das Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche durch die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen zum angemessenen Umgang mit den Medien zu befähigen. Für den Rundfunk und die Telemedien wird Jugendmedienschutz im engeren Sinne mit dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt. Mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der den Jugendschutz in der Aufsicht durch die eigenen Gremien gewährleistet, kommt beim Jugendmedienschutz im Bereich Fernsehen das Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“ zur Anwendung. Damit zieht sich der Staat auf seine Regulierungsfunktion zurück und stärkt die Eigenverantwortung der privaten Fernsehanbieter, ohne das Zepter vollständig aus der Hand zu geben. Aufsicht und Kontrolle übernimmt dabei die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), ein gemeinnütziger Verein der privaten Fernsehanbieter, setzt die Jugendmedienschutzinteressen vor allem auf Programmebene durch.

Als zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien ist die KJM damit beauftragt, die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen und zu überprüfen, ob sich deren Entscheidungen hinsichtlich des Jugendschutzes im Rahmen des ihnen eingeräumten Beurteilungsspielraumes bewegen. Darüber hinaus nimmt die KJM auch Einzelfallprüfungen vor und geht möglichen Verstößen gegen den JMStV nach. Überschreiten die Freiwilligen Selbstkontrollen in der Praxis ihren Beurteilungsspielraum, kann die KJM auch rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen. Mögliche Sanktionen gegenüber Rundfunkanbietern hängen von der Schwere des Verstoßes ab und reichen von Beanstandungen, Sendezeitbeschränkungen und Ausstrahlungsverboten bis zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens (bei Ordnungswidrigkeiten) und der Abgabe an die Staatsanwaltschaft (bei Straftatbeständen).

Wesentlicher Aufgabenbereich der FSF ist die Prüfung des Fernsehprogramms unter Jugendschutzgesichtspunkten. Der Fokus liegt dabei auf Darstellungen von Gewalt und Sexualität, aber auch auf anderen Fernsehinhalten, die Kinder und Jugendliche möglicherweise in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährden oder beeinträchtigen können. Die Programmprüfungen erfolgen in Prüfausschüssen, die sich aus jeweils fünf (bei Berufungsausschüssen sieben) unabhängigen Fachleuten der Bereiche (Medien-) Pädagogik, Psychologie oder Jugendhilfe zusammensetzen. Diese Prüferinnen und Prüfer entscheiden vor der Ausstrahlung über die sachgerechte Programmierung von Fernsehangeboten im Programm.

Um den unterschiedlichen Voraussetzungen der verschiedenen Altersgruppen für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten gerecht zu werden, erfolgt die Prüfung der Fernsehinhalte insbesondere hinsichtlich der Frage, für welche Altersgruppe sie in welcher Zeitschiene platziert werden dürfen.

Die Altersstufen sind:

- ohne Altersbeschränkung: Tagesprogramm ab 6.00 Uhr
- ab 6 Jahren: Tagesprogramm ab 6.00 Uhr
- ab 12 Jahren: Hauptabendprogramm 20.00 – 6.00 Uhr
Tagesprogramm ab 6.00 Uhr, wenn das Wohl jüngerer Kinder dieser Platzierung nicht entgegensteht
- ab 16 Jahren: Spätabendprogramm 22.00 – 6.00 Uhr
- keine Jugendfreigabe (ab 18 Jahren): Nachtprogramm 23.00 – 6.00 Uhr

(Erläuterung des Zusammenhangs von Altersfreigaben und FSF-Freigaben:

<https://fsf.de/lexikon/altersfreigaben-und-fsf-kennzeichen/>)

Die Prüfausschüsse können Fernsehsendungen antragsgemäß freigeben, andere Sendezeiten festlegen, Schnittauflagen verhängen oder die Ausstrahlung ganz ablehnen. Verstößt ein Sender gegen die letztinstanzliche, vereinsrechtlich verbindliche Prüfentscheidung, muss er mit Sanktionen (Geldstrafe, öffentliche Rüge oder Ausschluss aus der FSF) rechnen.

Die FSF prüft keineswegs alle Sendungen, die in den Programmen der privaten Fernsehanbieter zu finden sind. Begutachtet werden auf der einen Seite die von den Sendern oder in deren Auftrag produzierten Spielfilme und TV-Movies, Serien und Reality-Sendungen. Auf der anderen Seite werden auch Erotikfilme begutachtet und Spielfilme, die bereits im Kino gezeigt wurden und/oder auf DVD/Video erschienen sind und in der Regel bereits eine Alterskennzeichnung von der zuständigen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) haben. Filme „ohne Altersbeschränkung“ und mit der FSK-Freigabe „ab 6 Jahren“ werden von der FSF nicht erneut geprüft. Möchten die Anbieter FSK-12er-Filme im Tagesprogramm senden, müssen sie ein FSF-Gutachten einholen. Will ein Sender bei der Ausstrahlung von FSK-16er- oder FSK-18er-Filmen von einer entsprechenden Sendezeitgrenze (ab 22.00 bzw. 23.00 Uhr) abweichen, muss er sie er sie erneut begutachten lassen und eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Insgesamt wurden zwischen April 1994 (Beginn der Prüftätigkeit) und 31. Dezember 2019 bereits 30.655 Sendungen geprüft, die sich gemäß Prüfkategorien und Prüfergebnisse folgendermaßen zusammensetzen (aktuelle Zahlen: <https://fsf.de/programmpruefung/statistik/>):

Quellen

Website der FSF: <https://fsf.de/>

Website der KJM: <https://www.kjm-online.de/>

weitere Informationen

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Download unter:

<https://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen>

Prüfordnung der FSF. Download unter:

<https://fsf.de/programmpruefung/>